

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. August 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2482/18 - 3.3.03

Anmeldenummer: 99908966.7

Veröffentlichungsnummer: 1093482

IPC: C08G18/10, C08G18/48,
C09D175/08, C09J175/08,
C08G18/30

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
POLYURETHAN UND POLYURETHANHALTIGE ZUBEREITUNG

Patentinhaber:
Henkel AG & Co. KGaA

Einsprechende:
GENERAL ELECTRIC COMPANY
Covestro Deutschland AG
WACKER-CHEMIE GMBH
Sika Patent Attorneys

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

T 0480/13, T 0977/14



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2482/18 - 3.3.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 27. August 2021

Beschwerdeführerin: GENERAL ELECTRIC COMPANY
(Einsprechende 1) 1 River Road
Schenectady NY 12345 (US)

Vertreter: Gille Hrabal Partnerschaftsgesellschaft mbB
Patentanwälte
Postfach 18 04 09
40571 Düsseldorf (DE)

Beschwerdeführerin: Covestro Deutschland AG
(Einsprechende 2) Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen (DE)

Vertreter: Roos, Peter
Gille Hrabal
Patentanwälte
Brucknerstrasse 20
40593 Düsseldorf (DE)

Beschwerdeführerinnen: Sika Patent Attorneys
(Einsprechende 4) c/o Sika Technology AG
Corp. IP Dept.
Tüffenwies 16
8048 Zürich (CH)

Beschwerdegegnerin: Henkel AG & Co. KGaA
(Patentinhaberin) Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Steffan & Kiehne Patentanwälte PartG mbB
Burgplatz 21-22
40213 Düsseldorf (DE)

Weitere
Verfahrensbeteiligte: WACKER-CHEMIE GMBH
(Einsprechende 3) Hanns-Seidel-Platz 4
D-81737 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1093482 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 27. Juli 2018.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender D. Semino
Mitglieder: D. Marquis
C. Brandt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechenden 04 haben, wie auch die Einsprechenden 01 und 02, gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Aufrechterhaltung des Patent EP 1 093 482 in geändertem Umfang Beschwerde eingelegt.

- II. Gemäß der dem Europäischen Patentamt vorliegenden Information ist das europäische Patent 1 093 482 inzwischen in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer vom 14. Mai 2021 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84(1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100(1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt.

- III. Allein die Beschwerdeführerinnen und Einsprechenden 04 haben mit Schreiben vom 22. Juli 2021 innerhalb der in der vorgenannten Mitteilung gesetzten Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (Regel 84(1) EPÜ) gestellt.

- IV. Mit Schreiben vom 13. August 2021 haben die Einsprechenden 04 ihren mit Schreiben vom 22. Juli 2021 gestellten Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen und mitgeteilt, dass sie nicht mehr an der Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens interessiert seien.

Entscheidungsgründe

1. Entsprechend Regel 84(1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100(1) EPÜ ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwa nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, außer wenn die Einsprechende eine Fortsetzung des Verfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach entsprechender Mitteilung der Kammer beantragt hat (siehe z.B. T 480/13; T 977/14; unveröffentlicht im ABl. EPA).

2. Da ein solcher, von den Einsprechenden 04 zunächst mit Schreiben vom 22. Juli 2021 gestellter Antrag mit Schreiben vom 13. August 2021 eindeutig und zweifelsfrei zurückgenommen worden ist, und die Einsprechenden 04 mitgeteilt haben, dass sie nicht mehr an der Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens interessiert seien, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Pinna

D. Semino

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt